



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 22

Freitag, den 31. Mai

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Teilnehmergesamtheit an der Verkoppelung eines Teiles der Gemarkung Rahe“ auf die Stadt Aurich... 107

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2013... 108

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG) Bek. des GAA Emden v. 27.05.2013 – A 1.153.01/99/12-045-01 ... 109

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Amtliche Bekanntmachung Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Teilnehmergesamtheit an der Verkoppelung eines Teiles der Gemarkung Rahe“ auf die Stadt Aurich

Gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) übertrage ich das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Teilnehmergesamtheit an der Verkoppelung eines Teiles der Gemarkung Rahe“ auf die Stadt Aurich.

Der Realverband erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Auflösungsverfügung unanfechtbar wird, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Die Stadt Aurich wird von diesem Zeitpunkt an das Vermögen übernehmen und gleichzeitig in die Verpflichtungen des Realverbandes eintreten, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 3 u. 4 Realverbandsgesetz.

Begründung:

Diese Entscheidung beruht auf § 46 Absatz 1 Realverbandsgesetz. Hiernach kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde das Vermögen und die Aufgaben eines Realverbandes auf die Gemeinde übertragen, wenn diese in dem Realverband die Vorstandsgeschäfte führt und innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes für den Verband kein Vorstand gewählt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Stadt Aurich hat mit Schreiben vom 15.10.2012 beim Landkreis Aurich die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des oben genannten Realverbandes beantragt. Die Absicht des Landkreises Aurich, eine Übertragung auf die Stadt Aurich vorzunehmen, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 25.01.2013, sowie in der Ostfriesen-Zeitung und in den Ostfriesischen Nachrichten am gleichen Tage bekannt gemacht. Die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes ist gerechtfertigt, weil die Vertretung der Interessentenschaft nicht geregelt ist, so dass die Stadt Aurich gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Realverbandsgesetz die Vorstandsgeschäfte führt. Außerdem ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes, also bis zum 20. November 1972, kein Vorstand gewählt worden. Auch nach Bekanntmachung der Übertragungsabsicht wurde keine Vorstandswahl gemäß § 46 Abs. 2 Realverbandsgesetz beantragt.

Das mir bei der Übertragungsentscheidung zustehende Ermessen wurde gemäß § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt. Der Zweck der Ermächtigung wird

beachtet, da durch die Übertragung ein Realverband aufgelöst wird, dessen Geschäfte schon lange Zeit durch die Stadt Aurich geführt werden. Ein Realverband, dessen Vorstand nicht geregelt ist, ist handlungsunfähig und kann somit seine gesetzliche Aufgabe nach § 3 Realverbandsgesetz nicht selbst erfüllen. Die Übertragung von Vermögen und Aufgaben des Realverbandes auf die Stadt Aurich stellt sich somit als sinnvoll und verhältnismäßig dar.

Von der Übertragung sind folgende Flurstücke betroffen:

- 1. Flurstück 34/1, Flur 3, Gemarkung Rahe
- 2. Flurstück 67/34, Flur 3, Gemarkung Rahe

Es handelt sich bei den vorgenannten Flurstücken um die öffentlich gewidmete Straße „Hasenpad“.

Eine Ausfertigung dieser Verfügung liegt in der Zeit vom **03.06.** bis zum **11.06.2013** während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 310, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können die Mitglieder des Realverbandes und der Realverband innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Aurich, 27. Mai 2013

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

L.S.

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 18. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.127.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.307.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 180.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 9.341.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 9.341.000 Euro
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- | | |
|--|----------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 8.312.700 Euro |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 8.156.800 Euro |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen | 752.300 Euro |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen | 891.200 Euro |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 276.000 Euro |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 293.000 Euro |

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 477.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.149.700 Euro
 2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.163.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.163.800 Euro
- festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.333.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.299.900 Euro
 2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 414.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 414.000 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 276.000 Euro festgesetzt.

§ 2 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserwerk in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 44,9562 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 1.782.000 Euro.

Hage, den 18. März 2013

Samtgemeinde Hage
- Trännapp -
(SGemBürgermeister)

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 22. Mai 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 03.06.2013 bis zum 11.06.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 22. Mai 2013

Samtgemeinde Hage

- Trännapp -
(SGemBürgermeister)

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des GAA Emden v. 27.05.2013 – A 1.153.01/99/12-045-01

Karin Post de Buhr, Brockzeteler Str. 41, 26605 Aurich / Brockzetel, hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung ihrer Anlage zur Erzeugung von Biogas sowie ihrer Verbrennungsmotoranlage in 26605 Aurich, Gemarkung Brockzetel, Brockzeteler Str., Flur 3, Flurstücke 43/3, 111/37, 34/2, 25/1, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 27.05.2013

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Im Auftrage

Schulze